

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2017/18

25.06.2018

29. Stück

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2018/19

Präambel

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe zugelassen werden können, führt die Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz gem. § 50 Abs. 6 HG ein Reihungsverfahren durch. Dieses Reihungsverfahren besteht aus der Absolvierung eines computergestützten Eignungstests und eines Face-to-Face Assessments.

§ 1 Geltungsbereich

Das Reihungsverfahren gilt für alle StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2018/19 an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz zum Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Zahl der Studienplätze für das Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe wird mit insgesamt 104 festgelegt.

§ 3 Informationen zu Eignungstest und Assessment

- (1) Der computergestützte Eignungstest stellt die zweite Stufe des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe dar und ist in der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2018/19 geregelt (Modul B).



- (2) Das Face-to-Face Assessment stellt die dritte Stufe des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe dar und ist in der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2018/19 geregelt (Module C, C+, C++).

§ 4 Reihung

Innerhalb der Gruppe der geeigneten Studienwerberinnen bzw. Studienwerber entscheidet die bei der Eignungsfeststellung erreichte Punktezahl über den Erhalt eines Studienplatzes.

§ 5 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe setzt die Erfüllung sämtlicher gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Nachweises der Eignung, den Erhalt eines Studienplatzes gemäß § 4 sowie die Unterzeichnung des Aufnahmevertrages voraus.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 25. Juni 2018 in Kraft.

Für die Kirchliche Pädagogischen Hochschule
der Diözese Graz-Seckau:
Der Rektor:
HR Dr. Siegfried Barones.

